



Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit  
Geh - Fahr - und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger  
Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungs- und Erschließungsträger

Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger  
1. Emscherogenossenschaft  
Art der Leitung: Gewässerdurchlass /  
verrohrter Dorneburger Mühlenbach  
2. Stadt Herne  
Art der Leitung: Mischwasserkanal DN400

Arkaden - Bereich  
Überbauung (ausschließlich Stützpfiler)  
erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig.

MK IV  
1,0 3,0  
g  
Siehe Textteil  
A, B und C

Zu- und Abfahrtsfläche  
Anlieferung

**Textteil**

**A. Festsetzungen**

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Für das Kerngebiet wird festgesetzt, dass bei der Ermittlung der Geschossfläche Flächen für Stellplätze gemäß § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO in allen Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.

**B. Kennzeichnungen**

**1. Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**

Die als überbaubar festgesetzte Kerngebietsfläche und der als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - festgesetzte Glückaufplatz liegen in Bereichen, in denen auf Grund siedlungsgeschichtlicher mehrfacher Nutzungsänderungen Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Diese Flächen sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB mit folgender Signatur 'XXXXX' als altlastverdächtige Flächen gekennzeichnet. Die jeweils durchzuführenden Untersuchungen und gegebenenfalls erforderliche (Sanierungs-/Sicherungs-) Maßnahmen sind nach den Umständen des Einzelfalles vorzunehmen, dass heißt, dass die rechtliche Umsetzung der erforderlichen Untersuchungen und der Umfang der sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen durch entsprechende Auflagen / Bedingungen in den für die Umsetzung der geplanten Neubebauung erforderlichen Verwaltungsverfahren (Anträge auf Abbruchgenehmigung und Baugenehmigung) geregelt werden. Der jeweilige Untersuchungsrahmen und sich daraus gegebenenfalls als erforderlich erweisende weitere Maßnahmen (Sanierung) sind nur nach vorheriger Absprache und nur mit Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne vorzunehmen.

**2. Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)**

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches liegen im Einwirkungsbereich ehemaliger bergbaulicher Aktivitäten. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit der Deutschen Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.

**C. Hinweise**

**1. Bodendenkmäler**

Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, in der Wüste 4 in 57462, Ope (Tel.: 027619760; Fax: 027612466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

**2. Bäume**

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

**3. Entschädigungsansprüche**

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

**4. Fernwärme**

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 10/1 - Glückaufplatz - liegt im Fernwärmegestaltungsgebiet.

**5. Planersatz durch Neufestsetzung**

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 10/1-Glückaufplatz -, rechtsverbindlich seit dem 04.01.1969, einschließlich der vereinfachten Änderung vom 13.09.1973 sowie Teile der:  
2. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 26.10.1997,  
3. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 01.03.1997,  
werden durch die Neufestsetzungen der 4. Änderung ersetzt.

**Zeichenerklärung**

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Art des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse
Grundrisszahl	Geschossrisszahl
Bauweise	Hinweise auf Textteil

**1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

**2. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

VG Verkehrsbenutzter Geschäftsbereich

**3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptabwasserleitungen unterirdisch  
(Art der Leitung siehe Einschrieb)

**4. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
(z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)  
(z.B. § 1 Abs. 4)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)  
Begünstigte siehe Einschrieb

**5. Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB**

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

**Rechtsgrundlagen:**  
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. II S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).  
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. II S. 123) in der zuletzt geltenden Fassung.  
3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. II S. 213-14).  
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380)

**stadt herne**  
Stadtbezirk Herne-Wanne  
Gemarkung Wanne-Eickel  
Flur 15  
Maßstab 1: 500

**Bebauungsplan Nr. 10/1  
4. Änderung  
Glückaufplatz**

<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.</p> <p>Herne, den 25.11.2009</p> <p>(Siegel) <i>gez. Hartmann</i> Stdt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Herne, den 25.11.2009</p> <p>Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung <i>gez. Steiner</i> Lfd. Stdt. Baudirektor</p> <p>Fachbereich Vermessung und Kataster <i>gez. Hartmann</i> Stdt. Vermessungsdirektor</p> <p>Der Oberbürgermeister i.V. <i>gez. Terhoeven</i> Stadtrat</p>	<p>Im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, mit Schreiben vom 10.09.2009 aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.</p> <p>Herne, den 26.11.2009</p> <p>(Siegel) <i>gez. Schierack</i> Der Oberbürgermeister</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 25.06.2009 durchgeführt worden.</p> <p>Herne, den 25.11.2009</p> <p>(Siegel) <i>gez. Falkemeier</i> Oberverwaltungsrat</p>	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 23.06.2009 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Herne, den 26.11.2009</p> <p>(Siegel) <i>gez. Schierack</i> Der Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2009 bis einschl. 05.08.2009 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 25.06.2009 ortsförmlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 gleichzeitig mit der Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Mit Schreiben vom 29.06.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert ihre Stellungnahmen bis zum 05.08.2009 abzugeben.</p> <p>Herne, den 14.10.2009</p> <p>(Siegel) <i>gez. Steiner</i> Lfd. Stdt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 22.09.2009 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.</p> <p>Herne, den 26.11.2009</p> <p>(Siegel) <i>gez. Schierack</i> Der Oberbürgermeister</p>	<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die ortsförmliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 14.10.2009.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>(Siegel) <i>gez. Steiner</i> Lfd. Stdt. Baudirektor</p>
---	--	--	--	---	---	---	---